

**3. SATZUNG
ZUR ÄNDERUNG
DER SATZUNG DES SIELVERBANDES
WISCH-KURZENMOOR**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. S. 405) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 29. Oktober 2019 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

§ 1 Abs. 4 der Satzung des Sielverbandes Wisch-Kurzenmoor vom 18.05.2019 in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung vom 09.05.2014 erhält folgende Fassung:

Das Gebiet des Verbandes ist ca. 1.678 ha groß und umfasst folgendes Einzugsgebiet: großteilige Flächenanteile der Gemeinde Seester und Klein Nordende sowie Flächenanteile von Elmshorn.

Artikel II

§ 24 Abs. 2 der Satzung des Sielverbandes Wisch-Kurzenmoor vom 18.05.2019 in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung vom 09.05.2014 erhält folgende Fassung:

Der Verband hebt unterschiedliche Beitragsarten. Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt:

Beitragsart	Gegenstand	Maßstab
a) Gewässerunterhaltung einschließlich naturnaher Umgestaltung	alle Grundstücke und alle erschwerenden Anlagen	1,0 Grundbeitrag je Mitglied Flächenbeitrag: 1,0 BE/ Hektar zzgl. Zu- und Abschläge gemäß Absatz 3
b) Bau, Betrieb und Unterhaltung von Be- und Entwässerungsschöpfwerken	alle Grundstücke unterhalb einer Höhenlage von 2,50 m + NN (Vorteilsgebiet)	Grundbeitrag je Mitglied: 1,0 BE Flächenbeitrag: 1,8 BE/ Hektar zzgl. Zu- und Abschläge gemäß Absatz 3
c) Bau, Betrieb und Unterhaltung von Be- und Entwässerungsschöpfwerken	alle Grundstücke oberhalb einer Höhenlage von 2,50 m + NN	Grundbeitrag je Mitglied: 1,0 BE Flächenbeitrag: 1,0 BE/Hektar zzgl. Zu- und Abschläge gemäß Absatz 3

Es wird ausschließlich auf die Grundstücksgrenzen Bezug genommen; Teilflurstücke werden nicht ausgewiesen.

Artikel III

1. § 26 Abs. 1 Satz erhält folgende Fassung:

Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 VWG dürfen vom Verband gem. Art. 6 Abs. 1c) Datenschutz - Grundverordnung i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 22 bis 24, erforderlich ist.

1. Vor- und Familienname
2. Adresdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
3. grundstücksbezogene Daten
4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

1. Katasterämter- Buchwerk
2. Gemeinden/Ämter- Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei
3. untere Wasserbehörde- Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser
4. Amtsgericht -Grundbuchanfragen-
5. Finanzamt -Einheitswertanfragen-

2. § 30 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

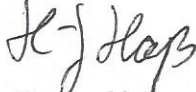
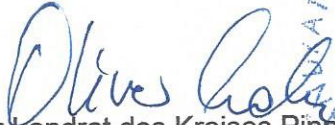

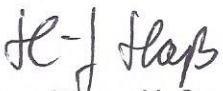
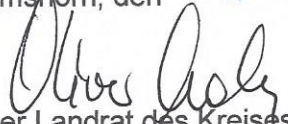
Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsghremien des Verbandes bei den Betroffenen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.

3. § 30 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durch geführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (Art. 14 Abs. 3b Datenschutz-Grundverordnung). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (Art. 4 Nr. 8 Datenschutz-Grundverordnung) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte gemäß Art. 4 Nr. 10 Datenschutz-Grundverordnung anzusehen. Der Gewässer- und Landschaftsverband im Kreis Pinneberg bleibt verantwortlich gemäß Art. 4 Nr. 10 Datenschutz-Grundverordnung.

Artikel IV

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

<p>Beschlossen durch den Verbandsausschuss Seester, den 29.10.2019</p> <p></p> <p>Hans-Jürgen Haß Verbandsvorsteher</p>	<p>Genehmigt: Elmshorn, den 04.12.2019</p> <p></p> <p>Der Landrat des Kreises Pinneberg als Aufsichtsbehörde der Wasser- und Bodenverbände</p> 
<p>Ausgefertigt: Seester, den 5.12.19</p> <p></p> <p>Hans-Jürgen Haß Verbandsvorsteher</p>	<p>Bekannt gemacht: Elmshorn, den 07. Dez. 2019</p> <p></p> <p>Der Landrat des Kreises Pinneberg als Aufsichtsbehörde der Wasser- und Bodenverbände</p> 